

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,  
Siebenlehn und die Umgegenden.**  
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsammt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.  
N<sup>o</sup> 35. Freitag, den 7. Mai 1875.

## Concurseröffnung.

Zu dem Vermögen des Galanteriewaaren-Händlers Ernst Louis Müller hier ist auf geschehene Insolvenzanzeige unterm heutigen Tage vom unterzeichneten Gerichtsamte der Concurseröffnung eröffnet worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche auf dieses Schuldenwesen als Concursgläubiger erheben wollen, hiermit aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von demselben

**bis zum 8. Juni d. J.**

ihre Forderung nebst den Ansprüchen auf bevorzugte Befriedigung unter Anführung der begründenden Thatsachen bei dem unterzeichneten Gerichtsamte anzumelden und binnen der gesetzlichen Frist mit dem bestellten Rechtsvertreter, nach Befinden mit einzelnen Gläubigern rechtlich zu verfahren, hiernächst aber

**am 20. Juli d. J.**

Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle zur Verhandlung über den Bestand der Masse und die Gebahrung mit derselben, zur Prüfung und Anerkennung der streitigen Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung, sowie zur Gütepflegung zu erscheinen und zwar unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche in diesem Termine ausbleiben oder eine von Seiten des Gerichts von ihnen verlangte Erklärung nicht abgeben, Alles, was über Feststellung der Masse und über Gebahrung mit derselben, sowie über Anerkennung der angemeldeten Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung oder über andere den Concurseröffnung betreffende Fragen verhandelt und beschlossen werden wird, gegen sich ebenso gelten zu lassen haben, als ob sie an den Verhandlungen Theil genommen und den gefaßten Beschlüssen zugestimmt hätten.

Für den Fall, daß sich das weitere Verfahren durch Abschluß eines Vergleiches nicht erledigen sollte, ist

**der 14. September d. J.,**

Vormittags 12 Uhr,

als Termin für Eröffnung eines Ordnungserkenntnisses anberaumt worden.

Auswärtige Betheiligte haben bei 15 Mark —, Strafe zur Annahme künftiger Zufertigungen Bevollmächtigte am hiesigen Orte zu bestellen.

Wilsdruff, am 4. Mai 1875.

Das Königl. Gerichtsammt.

In Interimsverwaltung:

Dr. Gangloff, Assessor.

## Generalversammlung

des Vereins für das Bezirks-Armen- und Arbeitshaus zum Hohen Hof in Silberdorf  
**Sonnabend, den 22. Mai, Vormittags 11 Uhr**  
in der Restauration des Herrn Debus in Freiberg

### Tagesordnung:

1. Vortrag des Rechenschaftsberichtes auf das Jahr 1874 und event. Justification der Rechnung.
2. Vorlegung des Haushaltplanes für das Jahr 1875 und Beschlussfassung über denselben.
3. Neuwahl des Ausschusses.
4. Etwaige Anträge von Vereinsmitgliedern.

Der Saal wird um 10 Uhr geöffnet.

**Die Direction.**  
Leonhardt.

### Tagesgeschichte.

Das vielbesprochene Gesetz betr. die Aufhebung der geistlichen Orden (Klöster) und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche in Preußen ist dem Landtage vorgelegt worden. § 1 schließt alle Orden und Congregationen von dem Gebiete der preussischen Monarchie aus. Die Errichtung von Niederlassungen ist untersagt; die bis jetzt bestehenden dürfen keine neuen Mitglieder aufnehmen und sind binnen 6 Monaten aufzulösen. Der Kultusminister ist ermächtigt, diese Frist für Orden, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, bis auf 4 Jahre zu verlängern. § 2. Nieder-

lassungen der Orden etc., welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen, können jedoch jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden und sind nach § 3 der Aufsicht des Staates unterworfen. § 4. Das Vermögen der aufgelösten Orden wird vom Staate nicht eingezogen, sondern von den Staatsbehörden in Verwahrung und Verwaltung genommen. Aus demselben werden die Mitglieder der aufgelösten Orden erhalten.

In dem österreichischen Heer giebt es eine deutschfeindliche und eine deutschfreundliche Partei. Erzherzog Salvator, Oberstlieutenant, empfiehlt in seiner bekannten Flugschrift Alliance mit Frankreich und Rache für Königsgrätz. Ein ungenannter Gegner, ebenfalls österr.